



Statuten GRÜNE Thurgau

Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «GRÜNE Thurgau» (Kurzform «GRÜNE TG») besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des schweizerischen ZGB. Die GRÜNEN TG sind eine Kantonalpartei der GRÜNEN Schweiz. Der Sitz des Vereins ist der jeweilige Standort des Parteisekretariats.

Ziel und Zweck

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Die GRÜNEN Thurgau wollen zum Aufbau einer demokratischen, dezentralen, solidarischen und geschlechtergerechten Gesellschaft beitragen, welche im Einklang mit der Natur und in Frieden mit allen Völkern lebt. Deshalb räumen sie der langfristigen Erhaltung unserer Lebensgrundlagen Priorität ein und respektieren die Grund- und Menschenrechte.

² Sie vertreten diese Anliegen auf demokratischem Weg gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

³ Sie pflegen die Zusammenarbeit mit Organisationen und Parteien, welche die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgen.

Mitgliedschaft und Gliederung

Art. 3 Einzelmitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft bei den GRÜNEN TG steht allen natürlichen Personen offen, welche die Zielsetzungen der Partei unterstützen und keiner anderen national oder kantonal tätigen politischen Partei ausser den Jungen Grünen angehören.

² Mit der Mitgliedschaft bei den GRÜNEN TG ist eine Mitgliedschaft bei der jeweiligen Bezirkspartei, bei der jeweiligen Ortspartei (sofern vorhanden) sowie bei den GRÜNEN Schweiz verbunden.

³ Mitglieder der Jungen Grünen Thurgau sind zugleich Mitglied bei den GRÜNEN TG. Der Mitgliederbeitrag für die GRÜNEN Thurgau ist bis zum 30. Lebensjahr freiwillig, sofern das betreffende Mitglied den Mitgliederbeitrag der Jungen Grünen entrichtet.

Art. 4 Erwerb und Verlust der Einzelmitgliedschaft

¹ Als Mitglied aufgenommen wird, wer eine Beitrittserklärung abgegeben und den geforderten Mitgliederbeitrag entrichtet hat. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen.

² Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Erklärung des Austrittes an die Orts-, Bezirks- oder Kantonalpartei oder die GRÜNEN Schweiz;
- b. bei unbegründetem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung;
- c. durch Ausschluss.

³ Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausgesprochen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung. Das Mitglied ist vorgängig vom Vorstand anzuhören.

⁴ Gegen diesen Beschluss besteht das Rekursrecht. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

Art. 5 Gliederung

¹ Die GRÜNEN TG gliedern sich in Bezirks- und Ortsparteien. Sie sind eigenständige Vereine und unterstützen die Ziele der GRÜNEN TG.

² Jeder Bezirk hat eine Bezirkspartei.

³ Mitglieder und Sympathisierende können in einer Gemeinde oder einer Region eine Ortspartei gründen.

Art. 6 Sympathisierende

¹ Es besteht die Möglichkeit, sich als Sympathisierende der GRÜNEN TG zu registrieren.

² Sympathisierende sind Nicht-Mitglieder, die den GRÜNEN nahestehen.

³ Sympathisierende sind nicht stimmberechtigt und nicht zur Entrichtung eines Beitrags verpflichtet.

Organe der GRÜNEN TG

Art. 7 Organe

Organe der GRÜNEN TG sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsleitung
- d. das Sekretariat
- e. die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GRÜNEN TG.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt und kann entweder durch physische Zusammenkunft oder in begründeten Ausnahmefällen per Online-Konferenz oder schriftlich durchgeführt werden.

Art. 9 Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Geschäfte vorbehalten:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge

- f. Genehmigung des Budgets
- g. Wahlen: Präsidium (gemäss Art. 17), Kassier*in, Vorstand, Revisionsstelle, Delegierte und Ersatzdelegierte bei den GRÜNEN Schweiz, Vorstandsmitglieder der GRÜNEN Schweiz
- h. Nomination von Kandidierenden für Wahlen mit dem Kanton als Wahlkreis
- i. Fassen von Wahlempfehlungen und Parolen für kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen;
- k. Beschlussfassung über die Lancierung und/oder Unterstützung von Initiativen/Referenden auf kantonaler Ebene;
- l. Beschlussfassung über Listenverbindungen bei Nationalratswahlen;
- m. Erlass / Genehmigung eines Finanzreglements;
- n. Einsetzen von Kommissionen;
- o. Rekursinstanz für Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- p. Änderungen der Statuten;
- q. Auflösung der Partei.

Falls es zeitliche Gründe erfordern, fallen die Punkte h, i, k und l in die Kompetenz des Vorstandes.

Art. 10 Einberufung

¹ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, unter Angabe der Traktandenliste mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail.

² Die Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder oder 2/5 des Vorstandes dies wünschen.

Art. 11 Beschlussfassung

¹ Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Für die Auflösung der Partei ist eine Dreiviertelmehrheit nötig. Für die übrigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Massgebend ist die Zahl der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident /die Präsidentin.

² Wird vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt, so muss diese geheim durchgeführt werden.

Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand ist das politische und strategische Leitungsorgan der GRÜNEN TG.

² Der Vorstand besteht aus Präsidium, Vizepräsidium, Fraktionspräsidium, Sekretariat, Kassier*in, Mitglieder im eidgenössischen Rat, Vorstandsmitglieder der GRÜNEN Schweiz, Vertreter*in der jungen Grünen und Beisitzenden.

³ Der Vorstand besteht aus 13 bis 15 Mitgliedern.

⁴ Jede Bezirkspartei hat Anspruch auf mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin im Vorstand.

⁵ Wichtige Gruppierungen der GRÜNEN TG (z.B. Grüne Frauen) sollen im Vorstand vertreten sein.

⁶ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen werden von der Mitgliederversammlung vorgenommen.

⁷ Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, des Vizepräsidiums und des Kassiers/der Kassierin selbst.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand hält jährlich mindestens vier Sitzungen ab.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b. Wahrnehmen von Aufgaben zur Erreichung der Zielsetzungen
- c. Vertretung der GRÜNEN TG nach aussen
- d. Stellungnahmen zu politischen Vorlagen
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f. Bestätigung der Statuten der Bezirks- und Ortsparteien
- g. Bestätigung des Fraktionsreglements (sofern vorhanden)
- h. Wahl des Sekretärs/der Sekretärin
- i. Wahl der Geschäftsleitung
- k. Einsetzung von Arbeitsgruppen
- l. Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung

Geschäftsleitung

Art. 15 Funktion

Die Geschäftsleitung ist das operative Leitungsorgan der GRÜNEN TG.

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus Präsidium, Vizepräsidium, Vorstandsmitglieder der GRÜNEN Schweiz, Fraktionspräsidium, Mitglieder im eidgenössischen Rat, Sekretariat und zusätzlich bis zu drei weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

² Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

³ Aufgaben der Geschäftsleitung sind:

- a. Unterlagen und Anträge für die Vorstandssitzung vorbereiten
- b. kurzfristige politische Stellungnahmen abgeben
- c. vorsorgliche Massnahmen treffen, wenn rasches Handeln erforderlich ist

⁴ Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Präsidium, Parteisekretariat und Delegierte

Art. 17 Präsidium

¹ Das Präsidium wird mit einer (Alleinpräsidium) oder zwei Personen (Co-Präsidium) sowie ein bis zwei Vize-Präsident*innen besetzt. Es besteht aus maximal drei Personen.

² Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Parteisekretariat

Die Mitarbeitenden des Parteisekretariats unterstützen das Präsidium, den Vorstand und die Geschäftsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 19 Delegierte

¹ Die Anzahl der Delegierten des Kantons Thurgau wird durch die GRÜNEN Schweiz bestimmt.

² Die Delegierten werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Revisionsstelle

Art. 20 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei unabhängigen Revisor*innen. Deren Wahl erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Finanzierung, Haftung und Unterschriften

Art. 21 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der GRÜNEN TG erfolgt durch:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. Abgaben von Mandatsträger*innen
- c. Spenden
- d. Aktionen, Veranstaltungen, Kurse etc.

² Der Jahresbeitrag pro Person wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Für weniger finanzstarke Personen ist ein reduzierter Mitgliederbeitrag vorzusehen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

³ Die Abgaben von Mandatsträger*innen werden im Finanzreglement festgelegt, das von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

⁴ Bezirks- und Ortsparteien haben Anspruch auf einen Teil der Mitgliederbeiträge und der Mandatsabgaben. Die Aufteilung wird im Finanzreglement festgelegt.

Art. 22 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Eine Haftung der GRÜNEN TG für Verbindlichkeiten ihrer Bezirks- und Ortsparteien ist ausgeschlossen.

Art. 23 Unterschriften

Die GRÜNEN TG sind in finanziellen Angelegenheiten zu zweit unterschiftsberechtigt (Präsidium, Kassierer*in und Parteisekretariat). Für die Erledigung ihrer ordentlichen Verpflichtungen bis zu einem Betrag von maximal 1'000 Franken verfügen Kassierer*in und Parteisekretariat über Einzelunterschriften.

Gleichstellung

Art. 24 Gleichstellung / Diversität

Die GRÜNEN TG streben eine möglichst diverse Vertretung (Geschlechter, Alter, Region, etc.) bei ihren Mandaten, Organen, Delegationen und Wahllisten an.

Auflösung des Vereins

Art. 25 Auflösung

¹ Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Stimmberechtigten gemäss Art. 11 nötig.

² Bei der Auflösung beschliesst die letzte Mitgliederversammlung über die Zuwendung des vorhandenen Vermögens an eine Institution von ähnlichem Charakter. Ebenso befindet sie über die Archivierung der Vereinsakten.

Schlussbestimmung

Art. 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Mai 2013. Sie treten nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2023 sofort in Kraft.

GRÜNE Thurgau

Kreuzlingen, 26. Januar 2023

der Präsident

die Vizepräsidentin

Kurt Egger

Erika Hanhart